

Das neue Bundes-Wärmeplanungsgesetz – Überblick und Einordnung der wesentlichen Regelungen

Henschel/Antoni, EnergieRecht (ER) 2023, Heft 6, S. 223-228

Die Wärmeplanung stellt ein wichtiges strategisches Planungsinstrument dar, das die Erreichung der nationalen Klimaschutzziele im Wärmesektor unterstützen kann. Durch die Wärmeplanung können lokale Strategien zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung entwickelt werden und sie soll zur notwendigen Planungs- und Investitionssicherheit beitragen.

Zwar bestehen auf landesrechtlicher Ebene bereits vereinzelt Regelungen zur verpflichtenden bzw. freiwilligen Aufstellung von Wärmeplänen. Angesichts der derzeitigen heterogenen Rechtslage besteht jedoch Vereinheitlichungsbedarf durch die Bundesebene. Der Bund kommt dem nun nach und wird mit dem Wärmeplanungsgesetz (WPG) einheitliche Vorgaben für eine flächendeckende Wärmeplanung normieren.

Das WPG, das am 1. Januar 2024 in Kraft treten wird, lässt sich in zwei zentrale Regelungsgegenstände unterteilen:

- Zum einen werden die gesetzlichen Grundlagen für eine verbindliche Einführung einer flächendeckenden Wärmeplanung sowie ein einheitlicher Rechtsrahmen für deren Durchführung geschaffen.

Als eine der wesentlichen Bestimmungen enthält § 4 WPG die Pflicht der Länder sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet Wärmepläne spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 für Gemeindegebiete mit mehr als 100.000 Einwohnern bzw. bis zum 30. Juni 2028 für die übrigen Gemeindegebiete erstellt werden. In den §§ 13 ff. WPG ist dabei ausführlich geregelt, wie die planungsverantwortliche Stelle die

Wärmeplanung durchzuführen hat und welche Inhalte der Wärmeplan als Ergebnis dieses Verfahrens beinhalten muss.

Da einige Gemeinden bereits mit der Wärmeplanung begonnen haben, normieren die §§ 5, 25 Abs. 3 WPG die Auswirkungen des Inkrafttretens der bundesgesetzlichen Regelungen auf bestehende oder in der Erstellung befindliche Wärmepläne. Diese sollen im Ergebnis weitestgehend durch das Bundesgesetz anerkannt werden und die bundesrechtlichen Vorgaben erst im Rahmen der Fortschreibung beachten müssen.

- Zum anderen enthält das WPG Regelungen zur leitungsgebundenen Wärmeversorgung.

In § 2 WPG werden Zielvorgaben für den Ausbau und die Dekarbonisierung der leitungsgebundenen Wärmeversorgung rechtlich verankert. Diese richten sich an staatliche Stellen und sind von diesen insbesondere im Rahmen von Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Korrespondierend hierzu sehen die §§ 29 ff. WPG ordnungsrechtliche Anforderungen für den Betrieb von Wärmenetzen vor, wie etwa verbindliche Vorgaben hinsichtlich des Anteils an erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme in bestehenden und neuen Wärmenetzen.

In dem Beitrag wird ferner die Frage nach der rechtlichen Verbindlichkeit und den konkreten Rechtsfolgen der Wärmeplanung näher erläutert.

Wärmepläne als solche begründen weder für staatliche Stellen noch für private Dritte Rechte oder Pflichten und erzeugen damit keine unmittelbare Rechtswirkung. Dies hat zur Folge, dass private Dritte die Erstellung von Wärmeplänen nicht klageweise einfordern und umgekehrt die einzelnen Darstellungen in den Wärmeplänen mangels Klage- bzw. Antragsbefugnis gerichtlich nicht angreifen können.

Gewisse mittelbare Rechtswirkungen ergeben sich aber für die Verwaltung und einen eingeschränkten (privaten) Adressatenkreis. So sind die Darstellungen in Wärmeplänen etwa bei der Aufstellung der Bauleitpläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 g) BauGB-E zu berücksichtigen. Berücksichtigungspflichten bestehen nach dem WPG außerdem für Betreiber eines Energieversorgungsnetzes oder Wärmenetzes.

Der eigenständigen – von der Wärmeplanung zu differenzierenden – Ausweisungsentscheidung nach § 26 WPG kommt angesichts der (vorzeitigen) Auslösung der Pflichten des novellierten Gebäudeenergiegesetzes (GEG) hingegen unmittelbare rechtliche Außenwirkung zu. Nach § 71 Abs. 8 S. 3 GEG ist die 65-Prozent-EE-Pflicht einen Monat nach Bekanntgabe der Ausweisungsentscheidung und damit bereits vor den in § 71 Abs. 8 S. 1 und 2 GEG genannten Zeitpunkten anzuwenden. Für die Geltung der 65-Prozent-EE-Pflicht sind jedoch die weiteren Übergangsfristen des GEG – insb. §§ 71i, 71j und 71k GEG – zu beachten.

- ▶ Mit dem WPG schafft der Bundesgesetzgeber einen einheitlichen Rechtsrahmen für die kommunale Wärmeplanung sowie zur Dekarbonisierung der Wärmenetze.
- ▶ Die Wärmeplanung stellt ein strategisches Planungsinstrument ohne unmittelbare Rechtswirkung dar. Wärmepläne als solche begründen weder für staatliche Stellen noch für private Dritte Rechte oder Pflichten, sodass Dritte daraus keine Klage- bzw. Antragsbefugnis ableiten können.
- ▶ Die Pflichten zur Berücksichtigung der Darstellungen im Wärmeplan vermitteln dem Wärmeplan jedoch mittelbare Rechtswirkungen für die Verwaltung sowie einen eingeschränkten (privaten) Adressatenkreis (nämlich Betreiber eines Energieversorgungsnetzes oder Wärmenetzes).
- ▶ Der Ausweisungsentscheidung nach § 26 WPG kommt insofern eine unmittelbare rechtliche Außenwirkung zu, als dass die 65-Prozent-EE-Pflicht des novellierten GEG einen Monat nach deren Bekanntgabe (vorzeitig) ausgelöst wird.

Kernergebnisse